

V e r o r d n u n g
zum Schutz von Naturdenkmälern
im Bereich der Stadt Ansbach
Vom 11. November 1996

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Stadt Ansbach folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1996, Az.: 820-8631 ANs - 1/96, genehmigte

Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die nachfolgend bezeichneten Bäume werden mit ihrem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmäler geschützt:

ND-Nr.	Stadtteil	Flst.Nr., Gemarkung	Bezeichnung	Lagebeschreibung
1	Innenstadt	469, Ansbach	Linde	im Hof des Altersheimes Hospitalstr. 2
2	"	2006/34, 2006/4, Ansbach	Eiche	nördl. des Arbeitsamtes Schalkhäuser Straße
3	"	551, Ansbach	Linde	im Schulhof d. Gymn.Carolinum südl. der Turnhalle
4	"	583/4, 583/3, Ansbach	2 Linden	im Garten d. Anwesens Endresstr. 14
5	"	156, 137, 157, 535, Ansbach	Berg-Ahorn	in der Grünanlage des Stadtgrabens gegenüber Jahnstraße 16
6	"	2121, 2131, Ansbach	3 Eichen	an der Rezat westl. des Museumsteges
7	"	326, Ansbach	Eibe	am Schloßplatz neben dem Platendenkmal
8	Eyb	20, 18, 19/4, Eyb	Linde und Eibe	nördlich der Eyber Kirche im Zugangsbereich vom Kirchenweg
9	Gösseldorf	1631, 1633, 1632, 1638, Brodswinden	2 Linden	Ortsmitte vor dem Gasthaus "Zur Linde" und gegen- über (Anwesen Gösseldorf Nrn. 2 und 3)
10	Winterschneid- bach	380, 333/1, Claffheim	Eiche	an der Ortseinfahrt von Westen (ANs 1) vor dem Anwesen Nr. 46
11	Brodswinden	30/2, 30/4, 76/7, 76/9, Brodswinden	4 Eichen	südöstliches Ortsende von Brodswinden an der Gabelung nördlich des Anwesens Nr. 37
12	Brodswinden	60, 59, Brodswinden	3 Eichen	am Mühlweiher südlich der Brodswindener Mühle
13	Deßmannsdorf	965/1, 999/2, 1164, Bernhardswinden	Eiche	westl. der Ortschaft an der früheren B 13 zwischen zwei Zufahrten zu landwirtschaftl. Anwesen
14	Meinhards- winden	2273, Ansbach 802, Bernhards- winden	3 Eichen	am südlichen Rand des Staatsforstes "Mittlere Feuchtlach" ca. 400 m südöstl. von Meinhards- winden
15	Meinhards- winden	2323, Ansbach	2 Eichen	Nordwestecke des Spielplatzes "Am Anger"
16	Kurzendorf	2278, 2278/4, Ansbach	5 Eichen (Rauschkolbeichen)	am südwestl. Rand des Staatsforstes "Obere Feuchtlach" ca. 600 m nordwestl. von Kurzendorf

ND-Nr.	Stadtteil	Flst.Nr., Gemarkung	Bezeichnung	Lagebeschreibung
17	Dautenwinden	1774/3, 1774/2, 1930, 1931/3, Elpersdorf	Eiche	westlich des Anwesens Dautenwinden 14 am Parkplatzrand
18	Elpersdorf	1691/2, 1691/3, Elpersdorf	Birnbaum (Kirchenbaum)	am Feldweg zwischen Elpersdorf und Mittelbach ca. 400 m südwestlich von Elpersdorf
19	Mittelbach	1382/2, 1371, Elpersdorf	2 Eichen	im westlichen Ortsbereich auf der Straßen- böschung gegenüber dem Anwesen Nr. 31
20	Höfen	607, 694/2, 694/4, Elpersdorf	Eiche	am Ortsausgang Richtung Lengendorf im Anwesen Höfen 6
21	Schalkhausen	376, 458, 459, Schalkhausen	Eiche und Schlehengebüsch	im Hengstgraben südwestl. von Schalkhausen nordöstl. des Eisweihers
22	Schalkhausen	11, 14, Schalk- hausen	2 Linden	am Kirchplatz von Schalkhausen
23	Dornberg	609/2, 606/2, Schalkhausen	Eiche	an der Ortsdurchfahrt vor dem Anwesen Dornberg 43
24	Dornberg	799, 600, Schalkhausen	Eiche	auf der östlichen Burgstall-Hutung nördlich des Anwesens Dornberg 15
25	Dornberg, Neudorf	799, 786, 825, 844, Schalk- hausen	12 Eichen	auf den Hutungsflächen östl. des Staatswaldes "Rother Berg" zwischen Dornberg und der Straße Neudorf-Tiefenthal
26	Neudorf	789, 786, Schalkhausen	Eiche	an der Straße Neudorf-Tiefenthal ca. 500 m westl. von Neudorf neben dem Wanderparkplatz
27	Neudorf	789, 794, Schalkhausen	Eiche	am Forstweg nach Hinterholz ca. 550 m nord- westl. der Walkmühle
28	Steinersdorf	1072, 1073, Schalkhausen	Eiche	ca. 300 m nördlich von Steinersdorf am Wald- rand neben dem Flurbereinigungsweg
29	Wasserzell	287, Schalkhausen	Eiche	am Rand des Bocksbergwaldes südöstl. des Schol- lenweihers ca. 700 m südwestl. von Wasserzell
30	Wasserzell	287, Schalkhausen	Eiche	am Rand des Bocksbergwaldes Ecke Wasserzeller Steige/Landwehrweg ca. 500 m südwestl. von Wasserzell
31	Strüth	954, 608, 613/2, Neuses	Eiche	an der Straße Strüth-Wasserzell vor dem Pfortnerhaus des Rangau-Sanatoriums

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Bäume werden geschützt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung der Naturdenkmäler hervorzurufen.

Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen,
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder die Bodengestalt auf andere Weise nachhaltig zu verändern,
4. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä., die mit Erlaubnis der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden,
5. ein mit dem Schutzobjekt in Verbindung stehendes Gewässer oder seine Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen,

6. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, oder Feuer zu machen oder zu unterhalten,
7. außerhalb bestehender Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
8. Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Wege und Plätze oder außerhalb ausgewiesener Parkplätze oder bestehender Stellflächen abzustellen,
9. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
10. Hecken, Raine oder Böschungen abzubrennen,
11. Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen oder Auffüllungen vorzunehmen oder
12. Sachen vorübergehend oder auf Dauer zu lagern.

(2) Die weiterreichenden Einschränkungen des Natur- und Artenschutzrechts bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße land- und teichwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher üblichen Art und im bisherigen Umfang; es gelten jedoch die Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 9 und 12,
2. die extensive Beweidung mit Schafen in Form der Hüteschäferei ohne Pferchen im Benehmen mit der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde-,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Naturdenkmäler zu schützen und zu erhalten,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch das Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,
5. die kleingärtnerische Nutzung in der bisher üblichen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch das Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,

6. die Unterhaltung von Gewässern im Schutzbereich der Naturdenkmäler im Benehmen mit der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde-,
7. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Wasserleitungen, Abwasserkanälen, Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen; Aufgrabungen sind jedoch nur im Benehmen mit der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- zulässig,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste und Ergänzen oder Erneuern von Absperrungen; die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen und
9. von der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflichten

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Stadt Ansbach -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7
Ahndung von Verstößen

- (1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 12 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 nicht unverzüglich Anzeige erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 18. November 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Unterschutzstellungen, soweit sie sich auf Naturdenkmäler im jetzigen Gebiet der Stadt Ansbach beziehen, außer Kraft.

Ansbach, 11. November 1996
Stadt Ansbach


Feiber
Oberbürgermeister

